

## BEITRAGSORDNUNG

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 22. September 2014 in Frankfurt/Main

### 1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, der der Bedeutung des Unternehmens im Bereich der Entwicklung und Erzeugung von Holztechnologien entsprechend § 2 Abs. 1 der Satzung bzw. deren Anwendung entspricht.

Die Beiträge für ordentliche Mitglieder sind in Abhängigkeit von der Beschäftigten-Größenklasse wie folgt gestaffelt:

| Beschäftigten-Größenklasse | Beitrag EURO p. a. |
|----------------------------|--------------------|
| < 50                       | € 500,-            |
| 50 ... 150                 | € 1000,-           |
| 150 ... 500                | € 1500,-           |
| 500 ... 1500               | € 2000,-           |
| > 1500                     | € 2500,-           |

Der Beitrag wird jährlich erhoben und ist spätestens 6 Wochen nach Rechnungstellung fällig.

Für Nichtmitglieder des VDMA erhöht sich der Mitgliedsbeitrag um € 500,-.

Bei der Bestimmung der Beschäftigten-Größenklasse wird die Anzahl der Mitarbeiter in der EU zu Grunde gelegt.

Bei Firmen mit mehreren Geschäftsfeldern bezieht sich die Anzahl der Mitarbeiter auf die im Bereich Holztechnologien bzw. deren Anwendung tätigen Mitarbeiter, einschließlich verbundener Unternehmen (> 50 % Anteil).

### 2. Außerordentliche Mitglieder

Für außerordentliche Mitglieder wird ein Mindestbeitrag in Höhe von € 250,- zugrunde gelegt. Der Vorstand kann im Einzelfall von der Beitragsordnung befreien.

### **3. Mitarbeit in Arbeitskreisen**

Für die Mitarbeit in projektbegleitenden Arbeitskreisen des Beirats wird von Nichtmitgliedern ein Beitrag erhoben, der sich bei Unternehmen an dem Beitrag für ordentliche Mitglieder, ansonsten an dem Beitrag für außerordentliche Mitglieder orientiert.

Der Beitrag wird zu Beginn der Mitarbeit erhoben. Übersteigt die Dauer der Mitarbeit ein Jahr, wird nach jeweils 12 Monaten ein weiterer Beitrag erhoben.

Der Geschäftsführer kann im Einzelfall von der Beitragsordnung befreien.

### **4. Umlagen**

Sofern die Erhebung einer Umlage erforderlich werden sollte, hat hierfür die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gemäß § 8 Abs. 6 der Satzung der Forschungsplattform Holzbearbeitungstechnologie Beschluss zu fassen.